

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1872

266 (9.11.1872)

Beilage zu Nr. 266 der Karlsruher Zeitung.

Samstag, 9. November 1872.

Deutschland.

Stuttgart, 6. Nov. Sitzung der Abgeordneten-Kammer.

Heute wurde die Beratung des Steuerreform-Gesetzes fortgesetzt; es kamen jedoch, bevor auf die einzelnen Artikel eingegangen wurde, noch einige Vorträge zur Entscheidung. Präsident v. Weber theilte mit, daß er, wenn die Kammer nicht anders bestimme, die am Schluß der letzten Sitzung auf den Antrag des Abg. Desterler beschlossene Bitte um schleunigste Einbringung eines Gesetzentwurfes über provisorische Aenderung des Verteilungsmassstabs der Steuern, wie es bis jetzt üblich gewesen, nicht sofort und abgeordnet, sondern mit der Zusammenstellung der Beschlüsse der Kammer am Schluß der Beratung an die andere Kammer geben werde, um alsdann an die Regierung zu gelangen. Wohl ist damit nicht einverstanden, sondern beantragt, die Bitte der Kammer sofort an die Regierung gelangen zu lassen, damit der Hr. Finanzminister der Kammer eine Erklärung darüber abgeben könne, ob er der Bitte willfahren wolle oder nicht. Es könne dies von Einwirkung auf die Beschlüsse über einzelne Artikel des Entwurfs sein. v. Schad bekämpfte den Antrag, weil die Regierung gar nicht im Stande ist, den Verteilungsmassstab zu bestimmen, bevor das 1. oder 2. Kataster festgesetzt seien. Denn wenn sie es vorher thun würde und die Feststellung der Kataster würde dann wieder eine Veränderung nöthig machen, so läme dadurch eine Unsicherheit in das Besteuerungswesen, die zu einer wahren Konfusionskatastrophe würde. — Finanzminister v. Kerner hat sich schon in der letzten Sitzung gegen den Desterler'schen Antrag erklärt, weil ein drittes Gesetz über provisorischen Verteilungsmassstab seine Schwierigkeiten bieten würde. Man solle so rasch als möglich den vorliegenden Gesetzentwurf erledigen, dann könne die Regierung alsbald an die Einbringung gehen, damit man in möglichster Eile wenigstens die beiden Kataster über Gebäude und Gewerbe bekäme, und auf Grund derselben könnte dann der Verteilungsmassstab geändert werden. Jetzt ändern und dann später nochmals ändern, gehe nicht; auch müsse die Regierung zuvor die Ansicht des andern Hauses darüber hören. In Folge dieser Erklärung des Hrn. Finanzministers zieht Wohl seinen Antrag zurück und die Behandlung der Sache nach dem Vorschlag des Präsidenten wird gutgeheißen.

Probst stellt nun den Antrag, den Art. 10 zuerst zu beraten, weil dieser von präjudiziellem Einfluß auf die Artikel 1 bis 9 sei. Der Art. 10 lautet nämlich so: „Der Betrag der zu entrichtenden Steuer jeder Gattung (Grund- und Gehäuf-, Gebäude-, Gewerbesteuer) wird für jede Steuerperiode durch das Finanzgesetz bestimmt.“ — v. Sauer bekämpft diesen Antrag und stellt den Gegenantrag, den Art. 10 mit dem letzten Art. 111 zu beraten, mit dem er zusammenhänge und nach Feststellung der übrigen Artikel weit sicherer beraten werden könne. Finanzminister v. Kerner erinnert an den Beschluß der Kammer, auf die Artikelweise Beratung einzugehen, wonach also nicht das Gesetz auseinandergerissen, sondern die Artikel der Reihenfolge nach beraten werden. Er bitte bestimmt, Probst's Antrag abzulehnen. Auch Berichterstatter Schmidt erklärt sich gegen Probst's Antrag, kann sich aber mit dem von Sauer vereinigen. Dieser Antrag wird mit 56 gegen 28 Stimmen angenommen und somit Probst's Antrag verworfen.

Art. 1 handelt von den Gegenständen der Besteuerung und zählt als solche auf: 1) alle ertragsfähigen Grundstücke; 2) die Zinsen, Gült-, Lehen- und Zehententgelte; 3) alle im Land vorhandenen Gebäude einschließlich ihrer Grundflächen und Hofstätten, und 4) das durch Betrieb von Gewerben jeder Art erzielte Einkommen der Unternehmer. — Pfeiffer beantragt, im Gesetzentwurf alle direkten Steuern zu vereinigen und auch die Kapital-, Dienst- und Berufseinkommen hierin zu vereinigen. So erst könne das Gesetz ein rationelles werden. Er würde dann vorschlagen, das Kapital ganz in das Kataster aufzunehmen, das Grundeigentum und die Gewerbe als kombinirt von Kapital und Arbeit zu $\frac{1}{3}$ und die Dienst- und Berufseinkommen, die Arbeit allein zu $\frac{2}{3}$. Bei jedem Finanzgesetz wäre dann hiernach der Prozentsatz zu bestimmen, der für alle gleich sein müsse. Finanzminister v. Kerner, Wohl, Schmidt und der Regierungskommissar Keller erklären sich gegen diesen Antrag, der mit 66 gegen 18 Stimmen abgelehnt wird.

Art. 2 behandelt die Ausnahmen, die von der Besteuerung frei bleiben: 1) Kronoblationen und Gebäude; 2) Staatseigentum; 3) zum öffentlichen Gebrauch dienende Grundflächen, als Wege u.; 4) Gebäude, welche öffentlichen Zwecken dienen, ohne dem Eigenthümer einen ökonomischen Nutzen abzuwerfen; 5) Grundstücke zur Besoldung öffentlicher Diener; 6) unbewohnte Gebäude in Feldern, Gärten, die zu keinem landwirtschaftlichen oder Gewerbebetrieb dienen; 7) Gebäude, welche in keiner Weise benutzt werden können, und 8) die zum Betrieb von Privatbahnen dienenden Grundflächen und Gebäude, weil diese Bahnen selbst der Einkommensteuer unterliegen. (Fortsetzung folgt.)

Leipzig, 6. Nov. Die Stellung der Agenten von Lebensversicherungs-Gesellschaften hat schon zu mancherlei Uebelfänden geführt, denn dieselben haben nach den Statuten der Gesellschaften einen sehr beschränkten Geschäftskreis, während das Publikum ihnen viel größere Wichtigkeit beizulegen pflegt und sich so keine Uebung gebildet hat, nach welcher die Agenten als Vertrauenspersonen angesehen werden, die für das Publikum eine Menge wichtiger Geschäfte besorgen. Die Gesellschaften kennen dies Verhältniß, ignoriren es aber absichtlich, um den Abschluß von Verträgen zu erleichtern. Die Agenten erhalten nun ihre Belohnung nach Zahl und Größe der von ihnen vermittelten Geschäftsabschlüsse, haben also ein großes Interesse an Befestigung aller Schwierigkeiten, und so kommt es, daß sie oft für die Versicherer unrichtige Deklarationen abgeben, während diese ihnen die Wahrheit mitgetheilt haben. Hinterher kommt dies heraus und dann wollen die Versicherungsgesellschaften die Versicherungssumme wegen falscher Deklaration nicht auszahlen,

wogegen die Versicherten sich darauf berufen, daß die Gesellschaft für die Fehler ihrer Agenten einzustehen habe. In einem bayrischen Urtheile war nun diese Frage zu Gunsten des Versicherten entschieden und die hiergegen eingewendete Nichtigkeitseinschwerde hat das Reichs-Oberhandelsgericht verworfen.

Bei der großen Bedeutung, welche die soziale Frage demalen hat, ist die Gültigkeit einer bei den Kaufleuten üblichen Vorsichtsmassregel zweifelhaft. Bei Annahme von Handlungsgehilfen wird nämlich häufig unter hoher Geldstrafe festgesetzt, daß dieselben nach ihrem Austritte kein Konkurrenzgeschäft begründen, auch nicht in ein solches eintreten dürfen. Der oberste deutsche Gerichtshof hat nunmehr ausgesprochen, daß solche Verträge ungeachtet des Grundgesetzes der Gewerbefreiheit wirksam sind, sofern sie nicht nach Zeit und Umfang eine unstatthafte Beschränkung der persönlichen Freiheit enthalten.

Posen, 2. Nov. Nachdem fast sämtliche Jesuiten welche sich bisher im Schrimmer Kloster befanden, sich nach allen Weltgegenden zerstreut haben, befinden sich in der Provinz nur noch zwei Angehörige dieses Ordens: der Rektor des ehemaligen Klosters, Graf Mysielski, und ein fränkischer Mitglied. Der Erstere hat die Regierung, den Termin, der für seine Abreise auf den 1. Oktober festgesetzt war, zu prolongiren, da er noch Familien- und Vermögensangelegenheiten zu ordnen habe. Doch ist ihm Seitens der Regierung der Bescheid zu Theil geworden, daß sein Gesuch nicht gewährt werden könne. Da jedoch bis jetzt von Berlin noch keine Entscheidung darüber eingetroffen ist, wo er künftig seinen Aufenthalt zu nehmen habe, so befindet er sich bis jetzt noch in unserer Provinz, muß jedoch jeden Augenblick erwarten, daß er dieselbe zu verlassen genöthigt wird. Ein anderer Jesuit, welcher sich gegenwärtig in einem Dorfe der Provinz befindet, wurde aufgefordert, sich binnen drei Tagen darüber zu erklären, an welchem Orte er sich künftig aufhalten wolle; doch dürfte er in der Provinz Posen, sowie in den Regierungsbezirken Marienwerder, Danzig, Breslau, Oppeln seinen Wohnort nicht wählen, und falls der von ihm gewählte Aufenthaltsort der Regierung nicht zusage, werde ihm binnen drei Tagen ein anderer angewiesen werden. Da jedoch der Vater beiläufig darniederlag und erklärte, er sei gegenwärtig nicht im Stande, seinen künftigen Wohnort zu bezeichnen, so wurde mit Rücksicht darauf von weiteren Maßnahmen Abstand genommen.

Schweiz.

Solothurn, 5. Nov. (Konflikt in der Diözese Basel.) Die Absetzung und Exkommunikation des Pfarrers Gschwind in Starrkirch hat einen Konflikt herbeigeführt, wie man ihn in der Schweiz seit Jahrhunderten nicht mehr gesehen hat und der an und für sich und in seinen Folgen von der höchsten Bedeutung sein kann. Den hiesigen Blättern ist darüber folgendes zu entnehmen: Vor Erlass des bischöflichen Urtheils gegen Hrn. Gschwind hatte die Regierung von Solothurn folgendes Schreiben an den Hrn. Bischof geschickt:

Mit Schreiben vom 31. Oktober gibt uns das Oberamt Olten-Obgen Kenntnis von Verfügungen, die Sie getroffen hätten, um Hrn. Pfarrer Gschwind in Ausübung seiner pfarramtlichen Verpflichtungen zu verhindern. Wir sind genöthigt, Ihnen hierauf zu erklären, daß wir beratige Vorlesern von Ihrer Seite als unzureichende Uebergriffe gegen einen von der zuständigen Behörde gewählten Pfarrer zurückweisen und ihn mit allen uns zu Gebote stehenden Mitteln in seiner Stelle schützen werden. Wir machen Sie darauf aufmerksam, daß die Abberufung eines Pfarrers von seiner Stelle erst nach eingeholter Bewilligung der staatlichen Behörde geschehen kann. Gegen Hrn. Gschwind sind weder von Ihnen, noch von den betreffenden Gemeinden, noch von einer andern Behörde in amtlicher Weise Beschwerden bei uns eingegangen, die uns zum Einschreiten gegen denselben hätten veranlassen können. Haben Sie gegnündete Ursache, gegen Hrn. Pfarrer Gschwind einzuschreiten, so erwarten wir genaue Angabe der bisherigen Vergehen oder Mißthatverletzungen.

In der hierauf folgenden Antwort des Bischofs vom 2. d. M. wird zuerst behauptet, daß, weil der Staat bei seinen Pfarrwahlen dem Bischof keine Mittheilung mache, er des Staates im oberhirtlichen Verkehre mit dem Klerus auch nicht bedürfe, daß im Falle es sich um eine Pfarrstelle staatlicher Kollatur gehandelt hätte, sein Verfahren anders hätte sein müssen. Weil das Stift Schönenwerd Kollator sei und nach erfolgter Sentenz ihm die Absetzung notifizirt worden sei, habe er korrekt gehandelt. Hierauf faßte der Regierungsrath folgenden Beschluß:

„Da laut dem obersten Grundgesetze unseres Kantons (§ 16 der Staatsverfassung des Kantons Solothurn) für Pfarreien den Gemeinden das Vorschlagsrecht und dem Staate oder einzelnen Kollatoren das Wahlrecht zusteht; da bei der Pfarrei Starrkirch das Stift Schönenwerd Kollator ist und die Gemeinde das Vorschlagsrecht hat; da weder von Seite des Stifts Schönenwerd noch von der Gemeinde gegen die Amtsführung des Hrn. Pfarrer Gschwind ein sachbezüglicher Beschluß gefaßt worden, ja nach dem Schreiben des hochw. Hrn. Bischofs das Stift erst nach erfolgter Absetzung Kenntnis davon erhielt; da der Pfarrer im Kanton Solothurn vermöge seiner Funktionen auch staatlicher Beamter ist und eine Absetzung nur durch den Staat, jedenfalls nicht einseitig ohne Mitwissen des Staates stattfinden darf; da nach dem Verantwortlichkeitsgesetze der Beamten vom 24. Dez. 1870 nach § 8 das Abberufungsrecht für die vom Volke gewählten Beamten einzig dem Kantonsrathe, für die übrigen Beamten einzig dem Regierungsrath zusteht; da die Absetzung des Hrn. Gschwind ohne irgend

welchen materiellen Grund, ohne daß dem Charakter oder der Amtsführung desselben irgend welcher Vorwurf gemacht werden kann, geschah; da die Abberufung einzig und allein darauf beruht, daß Hr. Pfarrer Gschwind die katholische Lehre anerkennt, wie sie von unsern Vätern bis zum Jahre 1870 anerkannt und geglaubt worden; da auch wir bereits unterm 8. Sept. 1870 diese Ansicht dem hochw. Bischof Namens der Mehrheit der Diözesanstände ausgesprochen haben; da der Staat das Recht und die Pflicht hat, seine Mitbürger gegen Amtsanmaßung zu schützen; da es als eine Amtsanmaßung betrachtet werden muß, welche dem Gesetze vom 24. Dez. 1870 widerspricht, wenn der Bischof in die Rechte der Gemeinde und des rechtmäßigen Kollators sowie des Staates eingreift; und einseitig über die Absetzung von Pfarren verfügt; wird beschloffen:

Es sei dem Stift Schönenwerd, den Gemeinden Starrkirch und Dulliken und Hrn. Pfarrer Gschwind mitgetheilt, daß Hr. Pfarrer Gschwind vom Regierungsrathe als einzig rechtmäßiger Pfarrer anerkannt werde und auch die Gemeinde ihn als solchen anzuerkennen habe, es sei denn, daß von Seite der Gemeinde und des Kollators beim Regierungsrathe gegnündete Klage eingegeben und der Regierungsrath die Abberufung desselben beschließen würde.

Auch die Gemeinderäthe von Starrkirch und Dulliken haben am Sonntag einstimmig beschloffen, Hrn. Pfarrer Gschwind in seinen Rechten zu schützen. Die Jungmannschaft hat demselben einen Freiheitsbaum errichtet mit der Inschrift: „Dem Pfarrer zum Schutz, den Feinden zum Trutz!“ Hr. Pfarrer Gschwind hat in Folge des regierungsräthlichen Beschlusses die verlangte Auslieferung der Kirchenbücher verweigert und einen Kapuziner, der an seiner Stelle die geistlichen Funktionen ausüben wollte, seines Weges gewiesen.

Der bischöfliche Erlass lautet in seinem Dispositiv wörtlich: Nach Beratung des bischöflichen Senates hat Eugen Laatz „zu Recht erkannt und gesprochen, was anmit folgt“:

1) Hr. Paulin Gschwind von Therwil, Pfarrer in Starrkirch, Kanton Solothurn, ist von seiner Pfarrstelle abberufen, und zwar von Stunde an, als verbüßtermaßen Unseres Vertrauens verlustig und sohin unfähig, in Unserm und der katholischen Kirche Namen das Amt eines Seelsorgers ferner auszuüben.

2) Derselbe wird hiemit zugleich von allen geistlichen Vertretungen, mit Inbegriff der Darbringung des hl. Messopfers, suspendirt und bleibt folgermaßen von allen priesterlichen Funktionen völlig entbunden, bis wir auf allfällige evidentie Beweise geöffneter Gesinnung durch eigene Sentenz diese Suspendierung wieder aufzuheben und veranlassen sehen.

3) Wir erklären hiemit die vom Vatikanischen Konzil gegen die Bekämpfer des Glaubensdekretes der 4. Sitzung verhängte Exkommunikation, welcher der Beklagte in foro consensuale längst schon verfallen, als auch in foro externo ecclesiastico (d. h. in jeder kirchlichen Beziehung) zu Kraft von nun an bestehend. Wir überlassen es Hrn. Gschwind, gegen diese dreifache Suspendierung Appell an den apostol. Stuhl einzulegen, keinesfalls jedoch wird dadurch die sofortige Geltung derselben entkräftet oder verzögert.

4) In pflichtgemäßer Vollziehung dieses Urtheils lassen wir es in authentischer Form dem beklagten Priester Paulin Gschwind zustellen und davon gleichzeitig auch die beiden Lit. Gemeinderäthe seiner Pfarrei in Kenntniß setzen.

5) Schließlich wollen wir Hrn. Gschwind nochmals nachdrücklich zur Einneeänderung gemahnen, vor seinem unglückbringenden Wege ihn gewarnt und an sein Seelenheil ihn erinnert haben, indem wir ihm zugleich die liebevolle Barmherzigkeit der kathol. Kirche und diejenige seines Bischofs zu Gemüthe führen, wonach von dem räumlich zurückkehrenden stets die rücksichtsvollste Behandlung gebot werden darf.

Vermischte Nachrichten.

Wolfsbühl, 3. Nov. Die Verhandlungen des Prozesses wegen der Butter-Revolution haben nach dreitägiger Dauer gestern ihr Ende erreicht. Von den 39 Angeklagten sind einige zu 3 und 4 Monaten Gefängniß verurtheilt, andere kamen mit 8 und 14 Tagen davon, einige wurden freigesprochen, da es an Beweisen mangelte. An Zuschauern schloß es im Sitzungssaale nicht, da die Verhandlungen reich waren an interessanten Episoden.

Ein neues „Wunder“ in Frankreich. Kaum ist die Geschichte von Lourdes verhallt und schon berichtet „Echo du Nord“ über ein neues „Wunder“, das sich in Lille, einer Stadt von über 130,000 Einwohnern zugetragen haben soll. Eine Frau in Lille erzählt nämlich, daß ihr seit einiger Zeit jeden Freitag die Jungfrau Maria erscheint. Manchmal komme sie allein, manchmal in großer Begleitung von Heiligen. Der Judrang der Wästen ist groß, aber Keiner hat bisher die Erscheinung gesehen.

Non sint ou sus à l'ennemi par Adolphe Schaeffer, Pasteur à Colmar. Paris, Grassart, Sandor et Fischbacher 1872.

Aus der Mitte der elässischen Geisteswelt erhebt sich in obiger, in geistreicher und durch ihre Lebhaftigkeit jenseitendem Stolz geschriebener Schrift ein feuriger und waffenkundiger Kämpfer gegen den Jesuitismus, denn ihm gilt das „sus à l'ennemi“ des Verfassers.

Das der Hamburg-Amerikanischen Paketfahr-Aktien-Gesellschaft gehörende Post-Dampfschiff „Gimbrina“, Kapitän Stahl, ging, erpedirt durch Hrn. August Volken, William Miller's Nachfolger, am 6. Novbr. via Havre nach New-York ab.

Außer einer starken Brief- und Paketpost hatte dasselbe 88 Passagiere in der Kajüte und 800 Passagiere im Zwischendeck, sowie volle Ladung.

Witterungsbeobachtungen

der meteorologischen Station Karlsruhe.

	Barometer.	Thermometer.	Feuchtigkeit in Prozenten.	Wind.	Wimmel.	Witterung.
7. Nov.	28° 0,1	+11,0	0,80	SW.	bedekt	trüb
Morg. 7 Uhr	28° 0,6	+11,0	0,83			Regen
Morg. 9 „	28° 2,1	+7,5	0,91	Ö.	klar	heiter.

Gandel und Verkehr.

Neuester Frankfurter Kurszettel im Hauptblatt III. Seite.

Gandelsberichte.

Berlin, 7. Nov. Produktenmarkt. (Schlussbericht.) Weizen per Noobr. 80 1/2, per April-Mai 80 1/2, Roggen per Noobr.-Dezbr. 54 1/2, per April-Mai 54 1/2, per April-Mai 55 1/2, per April-Mai 55 1/2, Spiritus per Noobr. 18 Tblr. 10 Sgr., per April-Mai 18 Tblr. 17 Sgr.

Paris, 7. Nov. Rüböl still, per Noobr. 98, per Noobr.-Dez. 98,25, per Jan.-April 99, Mehl, 8 Mark, behauptet, per Noobr. 70, per Noobr.-Dez. 69, per Jan.-Apr. 67,25, Zucker, dispanisels, 62, Spiritus per Noobr. 59.

London, 5. Nov. Der amerikanische Kohlenhandel hat seit dem Steigen der Kohlenpreise in England einen bedeutenden Aufschwung genommen. In Georgetown am Potomac herrscht ein nie gekanntes reges Leben, da Aufträge für Sendungen bituminöser Kohle nach Bombay, Madras, Ceylon, Java und Balaorais, Rio Janeiro u. dergleichen sind. Früher erstreckte sich der Handel fast nie über das Gebiet der Vereinigten Staaten hinaus. Die Versendungen übernehmen meistens ausländische Schiffe.

London, 5. Nov. (Citybericht.) Die Great Northern Telegraph Company zeigt an, daß die seit einigen Monaten unterbrochene Telegraphenverbindung mit China und Japan wieder hergestellt ist und daß Telegramme à 7 Pf. St. 6 f. per 20 Worte nicht befristet werden können.

Die Herren Henry Schröder u. Cie. zeigen als Generalagenten der Firma Dreyfus Frères u. Cie., Paris und Lima, an, daß Guano von der Peruanischen Regierung von nun an allein an sie verkauft werden und daß, um Käufe abzuschließen, man sich an sie, East India Avenue, wenden müsse. Der Preis per Tonne ist 13 Pf. St. Die Agentur der „South American Company“ hat mit dem 31. Okt. aufgehört und es werden daher auch die Provinzialdeposits an die Firma Schröder übergeben.

Die Notenmarkt wenig reger, kurze Wechsel werden mit 5 1/2 % eskomptirt. Fondsbörse matt, da die Erhöhung des Bankfußes in Amsterdam zeigt, daß die Geldkrise noch nicht ganz vorüber sei. Franzosen und Egyptianer sinken 1/2-1/4 %, im Uebrigen ist wenig verändert.

London, 6. Nov. (Citybericht.) Samstag den 9. d. M. bleiben Bank und Börse des Herb.-Major-Tages wegen geschlossen. Die Bank wurde in dieser Woche nicht übermäßig in Anspruch genommen, eine Diskontierung ist daher nicht zu erwarten und auf offitem Geldmarkt werden Geschäfte zu 5 1/2 % abgeschlossen. Die Fondsbörse ist matt.

London, 7. Nov. (1 Ubr.) Consols 92 1/2, Amerikaner 90 1/4, Rindl loco 33 1/2, 9 d. bis 34 1/2, ab 32 1/2, 9 d. bis 34 1/2, Raff. Cotton 32 1/2 1/2.

Liverpool, 6. Nov. Baumwollen-Markt. (Schlussbericht.) Umsatz 10,000 Ballen, davon auf Spekulation und Export 3000 Ballen. Middling Upland 9 1/2, Middling Orleans 10 1/2, Fair Egyptian 9 1/2, Fair Dholera 7, Fair Broach 7 1/2, Fair Domra 7 1/2, Fair Madras 6 1/2, Fair Bengal 5, Fair Smyrna 5, Fair Bernam 9 1/2, Middling Dholera 5 1/2, Good middling Dholera 6, Fair middling Dholera 6 1/2, Good fair Domra 7 1/2. Markt.

Liverpool, 6. Nov. Baumwolle schließt loco matt, middl. Upland 9 1/2, Orleans 10 1/2, d. Umsatz 10,000 B., wovon 2000 B. für Spekulation und Export. Auf Lieferung matt, Preise unverändert.

Liverpool, 7. Nov. Schluss. Baumwolle loco still und weichend, auf Lieferung stetig. Umsatz 12,000 B., Zufuhr 10,000 B.

Manchester, 5. Nov. Seit unsem Bericht vom 22. v. M. hat unter Garnmarkt eine große Thätigkeit entwehelt und die Tendenz war entschieden gegen die Käufer. Diese trat besonders bei doppeltten Garnen hervor, worin ansehnliche Abflüsse zu Stande gekommen sind. Die Fälle, wo Spinner prompte Lieferung zulassen können, sind höchst selten, dagegen gibt es viele, die bis Ende des Jahres mit Ordrer versehen sind, und manche Kontrakte ertheilen sich schon bis Januar und Februar. Selbst diejenigen Sorten, wie Nr. 40 Wale und Nr. 16 bis 24 Water, welche für ihren Hauptabzug auf entfernte Märkte angewiesen sind, die noch kein Reichen einer Wiederbelebung geben, haben sich äußerst fest behauptet. Der Markt pausirte heute, da die langen Engagements der Spinner keine andere Wahl lassen, als sich möglichst ruhig zu verhalten. Manche der erhehen sind demnach mit Ordrer überhäuft, da sie lieber auf neue verzichten, und mit ihren Ablieferungen geht es noch immer höchst faumlich. Preise werden fest behauptet und in doppeltten Garnen tritt Käufem eine steigende Tendenz entgegen.

New-York, 6. Nov. Goldagio 12 1/2, London 108 1/2, Baumwolle 19 1/2, cs. Petroleum 26 1/2, cs. Weizenmehl 7.15-7.35. Nothher Frühjahrsweizen 1.62.

New-York, 5. Nov. Baumwolle. Zufuhr in den Gollshäfen 14,000 B., in den atlant. Häfen 12,500 B. (Totalzufuhr in 4 Tagen 26,500 B.); Export nach England 26,500 B., nach dem Continente 1500 B. (Totalerport in 5 Tagen 28,000 B.)

Bischweiler, 2. Nov. Bei geringem Angebot und harter Nachfrage wurde Kopfen heute mit 100-105 Kr. per Zentner gehandelt, für Qualitäten, die vor wenigen Tagen mit nicht mehr als 85-90 Kr. bezahlt wurden. Die Zufuhren haben erheblich abgenommen. Die Mitglieder des Gründungscomitès unserer „Vereinigten Bismarcker Tuchfabriken“, die Banquiers Beer aus Berlin und Rewin aus Schwetzingen sind wieder einmal hier, um ihr großes Unternehmen zu fördern. Die Spinnereien der Aktienfabriken haben ihre Thätigkeit begonnen; die andern Fabrikzweige werden allmählich nachfolgen.

(Herbstbericht.) Bismarck, 4. Nov. (Bad. Vds.) Wie am ganzen Kaiserstuhl, so ist auch hier der Herbst in Bezug auf Menge sehr gering ausgefallen, kaum ein Fünftel; dagegen ist die Beschaffenheit vorzüglich, nämlich bis 92 Grad. Preise sind zwischen 40 bis 45 fl. schwankend. Der Vorrath im Ganzen ungefähr 350 Odm.

(Sommergeldmarkt.) (Frankf. Ztg.) Das Journal des Debats enthält einen Artikel von Hrn. Vanier J. v. Reimach in Paris, welcher in klarer Weise die Lage des englischen und deutschen Geldmarktes auseinandersetzt und zu folgenden Schlüssen gelangt: Die deutsche Regierung hat bis jetzt von England ungefähr 9 1/2 Millionen Pf. St. in Gold erhalten. Sie bedarf bis Ende 1873 zur Durchführung der Münzreform noch weitere 19 1/2 Millionen Pf. St. (480 Millionen Francs). Sie hat die Mittel in Händen, um dem englischen Markt die Summe nach und nach zu entnehmen, wird aber allen bisherigen Wahrnehmungen zufolge vorzüglich und rücksichtslos verfahren. Immerhin könnte die Entziehung solcher so bedeutenden Summe Geldes zeitweilige Erschütterungen am Geldmarkte zur Folge haben. Einen Theil der Wechsel auf England, mittelst deren das Reichskanzleramt operirt, liefert die französische Regierung selbst. Hr. v. Reimach schlägt nun vor, die Regierung solle ihre Sterlingwechsel zum Theil in die Bank von Frankreich legen und dafür ihr Gelddepot zurückziehen und damit Deutschland direkt bezahlen. Die Sterlingwechsel der französischen Bank könnten von Quartal zu Quartal erneuert werden, bis der Bedarf Deutschlands gedeckt ist und normale Verhältnisse zurückgekehrt sein werden. Die französische Bank bedarf unmittelbar des Goldes nicht; als allgemeines Zahlungsmittel ihrer momentan umschwebenden Noten sind aber Sterlingwechsel ersten Ranges eben so gut, wie Napoleon's oder andere Goldbarren. Durch dieses Verfahren würde jede Störung am europäischen Geldmarkt verhütet werden und die Dinge bald wieder in ihr regelmäßiges Geleise kommen. Zur Unterfützung seines Vorschlags erinnert der Verfasser daran, daß die österreichische Nationalbank unter ganz analogen Verhältnissen seit Jahren einen Theil ihres Baarthes in Metallwechsel umgewandelt hat. Die österreich. Valuta sich darum nicht schlechter gehalten. Aus Paris schreibt man uns, daß der Plan in den Finanzkreisen sehr günstig aufgenommen worden ist und daß der Bankconseil in seiner heutigen (Dienstag-) Sitzung denselben in Erwägung ziehen werde.

Die Goldausprägung im Deutschen Reich betrug bis 21. September 303 Mill. Mark; seitdem sind bis zum 26. Oktober, also in 5 Wochen, gerärdt worden fernere 52 Mill. Mark, so daß gegenwärtig im Ganzen ausgeprägt sind 355 Mill. Mark. Die Ausprägung schreitet hiernach in dem Verhältnisse von ca. 10 Mill. Mark per Woche, das wir vor einiger Zeit aus der hierüberigen Ausprägung berechnet, weiter fort. Für die ferneren Ausprägungen hat den Vernehmen nach die Reichsregierung in den letzten Tagen bedeutende Geldverthe in England auf gekauft, welche sich auf mehrere Millionen Thaler belaufen und per Dampfer nach Hamburg befördert werden. Ebenso sind bereits weitere Abflüsse auf „schwimmende“ Sendungen aus Australien und Amerika gemacht; letztere werden auf 5 Millionen Thaler beziffert.

Verantwortlicher Redakteur: Dr. J. Herm. Kronlein.

Allen Kranken Kraft und Gesundheit ohne Medicin und ohne Kosten.

„Revalésière Du Barry von London.“ Die heilsame Heilmittel Revalésière du Barry bewährt sich bei allen Krankheiten, die der Medizin widerstehen; nämlich: Magen-, Nerven-, Brust-, Lungen-, Leber-, Drüsen-, Schleimbau-, Nieren-, Blasen- und Nierenleiden, Tuberculose, Diarrhöen, Schwindel, Asthma, Husten, Unverdaulichkeit, Verstopfung, Fieber, Schwindel, Blutauflösung, Ohrenrauschen, Uebelkeit und Erbrechen selbst in der Schwangerschaft, Diabetes, Melancholie, Abmagerung, Rheumatismus, Gicht, Nervenleiden. — Auszug aus 75,000 Certificaten über Genesungen, die aller Medizin getrotzt: **Certificat Nr. 73,621.**

Wien, 1. Februar 1871. Unendliche Dankbarkeit gegen Sie veranlaßt mich, Ihnen diese Zeilen zu schreiben. Ich war seit vier Monaten von einem furchtbaren Asthma geplagt; Niemand konnte mir Erleichterung verschaffen, bis ich auf den Rath eines Freundes Ihre ausgezeichnete Revalésière nahm, die mich von dem Uebel gründlich befreite. **Felix Baron v. Carov.**

Paris, 11. April 1866. Mein Herr! Meine Tochter, die außerordentlich leidend war, konnte weder verdauen, noch schlafen; sie war von Schlaflosigkeit, Schwäche und nervöser Aufregung überhäuft. Sie befindet sich ganz wohl durch die Revalésière, die sie ganz hergestellt hat, mit gutem Appetit, guter Verdauung, Beruhigung der Nerven, erfrischendem Schlaf und festem Fleis, nebst einer Fröhlichkeit, der sie längst fremd war. **S. de Montlouis.**

Baden bei Wien, 14. Juli 1871. Lange äderte ich, meinen Namen als öffentliches Zeugniß hinzustellen; doch meine Dankbarkeit half endlich über diese Scrupel hinweg, und von vollem Herzen bezeuge ich zum Wohle aller Lebenden, daß, nachdem meine Frau sowohl als ich lange Zeit hindurch an Appetitlosigkeit, ich insbesondere an Erbrechen nach dem Essen und peinigender Schlaflosigkeit litt, wir endlich nach verzehrender ärztlicher Hilfe zu Ihrer Revalésière Zuflucht nahmen und nun nach erst einmonatlichem Gebrauche wie neugeboren und wohlbefunden und Ihrer recht dankbar erwähnen. **Hugo Baron v. Dunay, Gutsbesitzer.**

Nachhafter als Fleisch, erspart die Revalésière bei Erwachsenen und Kindern 50 Mal ihren Preis in Arzneien. In Blechbüchsen von 1/2 Pfund 18 Sgr., 1 Pfund 1 Tblr. 5 Sgr., 2 Pfund 1 Tblr. 27 Sgr., 5 Pfund 4 Tblr. 20 Sgr., 12 Pfund 9 Tblr. 15 Sgr., 24 Pfund 18 Tblr. — Revalésière Biscuits in Büchsen à 1 Tblr. 5 Sgr. und 1 Tblr. 27 Sgr. — Revalésière Chocolatée in Pulver für 12 Tassen 18 Sgr., 24 Tassen 1 Tblr. 5 Sgr., 48 Tassen 1 Tblr. 27 Sgr., 120 Tassen 4 Tblr. 20 Sgr., 288 Tassen 9 Tblr. 15 Sgr., 576 Tassen 18 Tblr.; in Tabletten für 12 Tassen 18 Sgr., 24 Tassen 1 Tblr. 5 Sgr., 48 Tassen 1 Tblr. 27 Sgr. — Zu beziehen durch Barry & Barry & Comp. in Berlin, 178 Friedrichstraße, und in allen Städten bei guten Apothekern, Droguern, Spicereern und Delicatessenhändlern. **Carlsruhe: Th. Brugler und Louis Dörle, Donaueschingen: Franz Gröb. Kaffat: A. Fischer, früher A. Söllinger-Groß, Offenburg: Franz Dimmler. Bredschal: Anton Bopp, G. Grenzburg. Constanz: Fr. Schildknecht. Worms: J. H. Mayer. Ludwigshafen: Wih. Ruelius. Dürkheim: Jean Hammel. Schaffheim: Joh. Reinacher. Willingen: Lucas Giesele. Durlach: Lubw. Reigner und Apotheker Ed. Luchta. Landersbüschheim: Leopold Frank. Freiburg: Arnob Biaggi. Waldkirch: Adolf Graimüller. Lahr: Friedrich Schöpfer. Heberlingen: J. H. Plattau. Rehl: Karl Schid. Freiburg i. B.: Wilhelm Roth, vormalig E. Sidenberger, Droguist am Schwabenort, Emil Roginger am Rindlerplatz. Pforzheim: Apotheker E. Grosholz. Zweibrücken: Ww. August Seel. Baden-Baden: W. Bilhard, groß. Apotheke, und J. H. Schind. Mannheim: Louis Goss, Lit. S. 2. Nr. 20. Eitelgenberg: G. Leisinger, und nach allen Orten durch Postanweisung.**

Lehrlingstelle. D.119. 2. In ein Manufakturwaaren-Geschäft ein gross kann ein junger Mann (Jr.) aus guter Familie und mit den nöthigen Vorkenntnissen versehen, sofort in die Lehre treten. Kost und Logis im Hause. Näheres durch die Expedition dieses Blattes.

Verkauf vortheilhafter Gelegenheiten für große Fabrikanlagen.

Es werden nachbenannte Gelegenheiten für große Fabrikanlagen zum Verkaufe angeboten: 1. Das Hüttenwerk Thiergarten an der Donau, 3 Stunden oberhalb Sigmaringen, mit einer Wasserkraft von 110 Pferden. 2. Das ehemalige Walzwerk und das ehemalige Hammerwerk zu Hammersteinbach an der Breg auf dem Schwarzwalde, mit einer Wasserkraft von 60 und 50 Pferden. Diese Werke, in einer holzreichen Gegend gelegen, eignen sich besonders für Holz verarbeitende Gewerbe. 3. Das ehemalige Hammerwerk in Hauslach an der Kinzig, nächst dem Bahnhof zu Hauslach, mit einer Wasserkraft von 100 Pferden. 4. Die ehemals zum Betriebe dreier Sägen und eines Circular-Saages verwendete Wasserkraft der Wuttach in Bannschachen bei Hirsingen, nächst der Bahn von Schaffhausen nach Waldshut, 1/2 Stunde von der Station Waldshut entfernt, mit einem Areal von heilkräftig 9 1/2 Morgen. Bei den Werken 1-3 sind nebst den Fabrikgebäuden Wohngebäude, Oekonomie- und Lageräume genügend vorhanden. Anderes Gelände wird nach Bedarf beigegeben. **Donaueschingen, den 29. Oktober 1872.** Fürstlich Fürstenerbergische Domänenkanzlei. D. 49. 2. Nr. 13,600. Darmstadt.

Main-Neckar-Bahn.

Lieferung von Schwellen pro 1873. Die für 1873 diesseits erforderlichen Schwellen, und zwar: 400 Stück eichene Stohschwellen, 3000 eichene Mittelschwellen, 4000 laufende Meter eichene Langschwellen (25 cm. breit, 15 cm. dick und bis zu 5 m. lang), 8000 Stück eichene Mittelschwellen (pinus silvestris) sollen in Submission vergeben werden. Die Lieferung hat franko Bahnhof Darmstadt bis zum 1. Juli 1873, und zwar mit 1/2 in jedem der Monate Januar bis Juni incl., zu geschehen. Die Angebote, welche das ganze Quantum oder nur einen Theil umfassen können, müssen enthalten den Preis für die Langschwellen per laufenden Meter, für die übrigen Schwellen per Stück, und sind franko mit der Aufschrift: **Schwellenlieferung pro 1873 betreffend** bis zum 20. November l. J., Vormittags 10 Uhr, an einzuliefern, da um diese Zeit in Gegenwart der etwa erscheinenden Submittenten deren Eröffnung stattfinden wird. Nachgebote werden nicht angenommen. Die Lieferungsbedingungen sind auf portofreie Anfragen von unseren Bahnverwaltungen zu Frankfurt, Darmstadt und Heidelberg, sowie auch von unserem Sekretariate dahier unentgeltlich zu erhalten. **Darmstadt, den 30. Oktober 1872.** Direktion der Main-Neckar-Bahn.

Zuschneider = Stellegesuch.

D.79. 2. Ein junger Mann von 24 Jahren, welcher während 9 Jahren die Schneiderpraktik, dieselbe zuletzt und gegenwärtig noch auf der **Mode-Academie in Dresden**, von wo er in ca. 14 Tagen, event. auch früher, abgehen kann, **theoretisch** gründlich erlernte, worüber ihm beste Zeugnisse zur Seite stehen, sucht eine entsprechende Stelle. Offerte bef. sub Chiffre G. 1189 in Annoncen-Expedition v. **Rudolf Mosse in Stuttgart.**

Sägemesser-Gesuch.

D.121. 2. Mannheim. Für eine neu eingerichtete Dampfäge in Mannheim wird ein tüchtiger Sägemesser, der eine Blockäge (Bollgatter mit circa 12-15 Blatt) gut zu fäbrren versteht, gesucht. **Adam Boes der Alte J. 4. No. 15.**

Lüchtige Vergolder-Gehilfen.

finden bei hohem Lohn dauernde und schöne Beschäftigung bei **J. B. Ziegler, Vergolder in Karlsruhe.**

Liegenschafts-Versteigerung.

Dienstag den 19. November 9 Uhr, werden Gebäude und Liegenschaften der Müller Elias Bies Erben hier der Untheilbarkeit wegen versteigert, und zwar: Die f. g. Reichenmühle hier, außer dem Kellerthor, mit 2 Mahlgängen und einem Gerbang, sammt Scheuer, Keller, Stall und Hofrath, Wagenhalle und Schweineflößen, 8 1/2 Ruthen Wiese bei der Mühle, und 1 Bril. 1 Ruth. Gras- und Baumgarten hinter der Mühle, vornen die Straße nach Gattingen, hinten die Wiesen, neben Michael Heller Wth. und Wendelin Dör. 13 Morg. 3 Bril. Buchener Ackerland und 1 1/2 Morg. Wiesengelände. Auswärtige Steigerer haben sich mit Leumunds- und Vermögenzeugnissen auszuweisen. **Ducher, den 26. Oktober 1872.** Bürgermeisteramt. **S. Schmitt.**

Hausversteigerung.

D.128. 1. Karlsruhe. Auf Antrag der Eigentümer wird das zweistöckige Wohnhaus Nr. 57 der Zähringerstraße dahier, Ecke der Adlerstraße, mit dem Realwirthschaftsrecht zum König von Württemberg, neben Freireur Gödy und Fabrikant Peter Gillis, am

Notariatsgehilfe.

D.141. 1. Ein tüchtiger wird zu sofortigem Eintritt nach Pforzheim gesucht. **Unger, Notar.**

Öffentliche Mahnung

zur Erneuerung von Grund- und Unterpfandbuchs-Einträgen der Gemeinde Neunkirchen.

1883. Neunkirchen. Auf Grund des Gesetzes vom 5. Juni 1860 (Reg.-Blatt Nr. 30) werden die in nachstehendem Verzeichnisse genannten Gläubiger oder deren Rechtsnachfolger aufgefordert, die bezeichneten Einträge von Vorzugs- und Unterpfandrechten, wenn solche noch Gültigkeit haben, binnen sechs Monaten erneuern zu lassen, widrigenfalls die Einträge nach Art. 4 des erwähnten Gesetzes geschwunden werden.

Der Vereinigungs-Kommissär: Berg.

Main table with columns: Des Eintrags (Datum, Seite), Namen, Stand und Wohnort des Schuldners, Namen, Stand und Wohnort des Gläubigers, Betrag der Forderung. It is divided into sections for Grundbuch Band IV, V, VI, VII and Pfandbuch Band IV, V.

Des Eintrags		Namen, Stand und Wohnort des Schuldners und seiner Rechtsnachfolger.	Namen, Stand und Wohnort des Gläubigers und seiner Rechtsnachfolger.	Betrag der Forderung.	Des Eintrags		Namen, Stand und Wohnort des Schuldners und seiner Rechtsnachfolger.	Namen, Stand und Wohnort des Gläubigers und seiner Rechtsnachfolger.	Betrag der Forderung.
Datum.	Seite.				Datum.	Seite.			
15. April 1840	588	Michael Petri hier	Abokat G. A. Rabler in Heidelberg.	27 16	24. Dez. 1840	663	Gg. Ad. Pfunderer, Weber hier	Landhirurg Briem von Redarge- münd	25
13. Mai	606	Derselbe	Richterlich	48 27	22. März 1841	696	Karl Wacker, Nagelschmied hier	Jakob Briem von da	110
12. Aug.	622	Johann Knapp hier	Abam Laurenti Witwe hier. Richterlich	39 57	Einträge im Pfandbuch Band VI.				
	623	Joh. Ad. Böhm hier	Moses Bar, Handelsmann von Strümpfbronn, Richterl.	26 12	22. Nov. 1841	117	Franz Josef Schumacher hier	Heinrich Brahm Kinder hier. Gesell.	1000
28. Okt.	635	August Schieb Eheleute hier	Heinrich Hornuth, Bierbrauer in Heidelberg	300	26. Nov.	118	Franz Gg. Wirth Eheleute hier	Domänenverwalter Schweigert von Redarge- münd	400
	639	Jakob Maierhöfer, Mauer, Ehele. hier	Augusta Geiß von Heidelberg	300	31. Jan. 1842	254	Jakob Wirth Jg. Eheleute hier	Georg, Katharina und Martin Neß- ger von Heidelberg	

Öffentliche Mahnung
zur Erneuerung von Grund- und Hypothekeneinträgen.

§. 694. Nr. 366. Oberried. Auf Grund des Gesetzes vom 5. Juni 1860 (Reg.-Bl. Nr. 30) werden die in nachstehendem Verzeichnisse genannten Gläubiger oder deren Rechtsnachfolger aufgefordert, die bezeichneten Einträge von Grund- und Hypothekeneinträgen, wenn solche noch Gültigkeit haben, binnen sechs Monaten erneuern zu lassen, widrigenfalls die Einträge nach Art. 4 des erwähnten Gesetzes gestrichen würden.

Der Rechtsgrund der in nachstehendem Verzeichnisse angegebenen Forderungen, welche in das Unterpfandbuch eingetragen sind, besteht in richterlichen und bebundenen Unterpfandrechten, und der Rechtsgrund der in das Grundbuch eingetragenen Forderungen in dem gesetzlichen Vorzugrecht des Verkäufers, sofern nicht bei einzelnen Einträgen etwas Anderes bemerkt ist.

Oberried, den 31. Oktober 1872.
Das Pfandgericht: **W. Klingele.**
Der Bereinigungs-Kommissar: **G. Reiff, Rathschreiber.**

Des Eintrags		Namen, Stand u. Wohnort des Schuldners u. seiner Rechtsnachfolger.	Namen, Stand u. Wohnort des Gläubigers u. seiner Rechtsnachfolger.	Betrag der Forderung.
Datum.	Seite.			
1. Einträge im Grundbuch Band I.				
24. Nov. 1835	374	Andreas Rees jung hier	Andreas Rees alt hier. Kaufschilling	6000
24. Juli 1841	503	Josef Spiegelhalter, Sohn hier	Josef Spiegelhalter von Geroltsbühl, Kaufschilling	10500
2. Einträge im Grundbuch Band II.				
5. Febr. 1842	25	Genossenschaft Oberried	Matthias Ortlieb, Wein- händler in Freiburg, Kaufschilling	8300
13. März	30	Matthias Hercher, Bauer hier	Maria Anna Wiberle hier. Geld, Kellnergebühren	3226 23/4
3. Einträge im Pfandbuch Band I.				
20. Dez. 1832	95	Josef Steinert hier	Eva Riefler hier. Erb- theil	1601 26
7. Febr. 1839	109	Georg Cassen Schmid hier	Dominika u. Agnes Cassen- schmid hier. Pfleg- schaft	—
14. Febr. 1842	113	Genossenschaft Oberried	Matthias Ortlieb, Wein- händler in Freiburg, Kaufschilling	8300

Bürgerliche Rechtspflege

Öffentliche Aufforderungen.
§. 693. Nr. 11, 576. Dreifach. Der Vormund des minderjährigen Otto Hüglin von Königshausen, Johann Haber von da, hat vorggetragen, es seien seinem genannten Mündel auf Ableben dessen Mutter, der Georg Jakob Hüglin Wittwe, Christine, geb. Arnold, von Königshausen, auf der Gemartung dieser Gemeinde folgende Eigenschaften:

a. 1 Mannshausen Matten auf der Köpfe-
matte, neben Sebastian Dähler und
Anfänger, und
b. 2 Mannshausen Reben im Winkel,
neben Katharina Haag und Weg,
zu erb und eigen zugetheilt.

Da die Erblasserin Erwerbserfordernisse nicht befreit, verweigert das Ortsgericht den Eintrag und die Gewähre des Eigentums-
übergangs zum Grundbuch.

Es werden nun alle diejenigen, welche in den Grund- und Pfandbüchern nicht eingetragene dingliche Rechte, lehenrechtliche oder scheidungskommissarische Ansprüche an die genannten Grundstücke haben, aufgefordert, solche **binnen 8 Wochen** dahier geltend zu machen, widrigenfalls dem gegenwärtigen Besizer gegenüber als erloschen erklärt würden.

Dreifach, den 24. Oktober 1872.
Großh. bad. Amtsgericht.
v. Weiler.

§. 747. Nr. 31, 345. Karlsruhe. Die Kohlenhändler F. und W. Bernigen durch Kauf das Recht erwerben, den Landgraben am südlichen Theile der Kriegsstraße an der Stelle, wo er an ihre Grundstücke stößt, von der südlichen Seite der Brücke auf eine Strecke von 50 Fuß zu überbrücken und das dadurch gewonnene Terrain beliebig zu verwenden.

Der Gemeinderath verweigert die Gewähre wegen mangelnden Nachweises des Erwerbstitels des Verkäufers.

Es werden deshalb alle diejenigen, welche an dem bezeichneten Grundstücke dingliche Rechte, oder lehenrechtliche oder scheidungskommissarische Ansprüche geltend machen wollen, aufgefordert, sich **binnen 2 Monaten** bei diesem Gericht zu melden, widrigenfalls alle derartigen Rechte und Ansprüche dem neuen Erwerber oder Unterpfandgläubiger gegenüber für erloschen erklärt würden.

Karlsruhe, den 29. Oktober 1872.
Großh. bad. Amtsgericht.
Weiler.

§. 755. Nr. 10, 573. Schwetzingen. Nachdem in Folge unserer Aufforderung

die Gantmasse machen wollen, aufgefordert, solche in der angelegten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden und zugleich ihre etwaigen Vorzüge oder Unterpfandrechte zu bezeichnen, sowie ihre Beweisurkunden vorzulegen oder den Beweis durch andere Beweismittel anzutreten.

In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuss ernannt und ein Verg- oder Nachlassvergleich versucht werden, und es werden in Bezug auf Borgvergleiche und Erneuerung des Massepflegers und Gläubigerausschusses die Richter ermahnen als der Mehrheit der Erschienenen betretend angelesen werden.

Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben längstens bis zu jener Tagfahrt einen dahier wohnenden Bevollmächtigten für den Empfang aller Einbringungen zu bestellen, welche nach dem Gesetze der Partei selbst geschehen sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei erbeten wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichts angeschlagen würden.

St. Blasien, den 30. Oktober 1872.
Großh. bad. Amtsgericht.
Birkenmayer.

§. 746. 2. Nr. 31, 134. Heidelberg. Gegen Kaufmann Philipp Hoffmann aus Mannheim, a. H. dahier, haben wir Gant erkannt, den Tag des Ausbruchs des Zahlungsunvermögens auf den 17. September d. J. festgesetzt und Tagfahrt zum Richtigstellungs- und Borgverfahren auf Montag den 2. Dezbr. d. J., Morgens 8 Uhr, anberaumt.

Alle, welche aus irgend einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, werden aufgefordert, solche in dieser Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden, und zugleich die etwaigen Vorzüge oder Unterpfandrechte zu bezeichnen, die der Annahme geltend machen will, auch gleichzeitig die Beweisurkunden vorzulegen oder den Beweis mit andern Beweismitteln anzutreten.

In derselben Tagfahrt wird ein Gläubigerausschuss ernannt, auch ein Verg- oder Nachlassvergleich versucht, und es sollen die Richter ermahnen in Bezug auf Borgvergleiche und jene Erneuerungen als der Mehrheit der Erschienenen betretend angelesen werden.

Wegen eines Nachlassvergleiches wird auf die Bestimmungen der Handelsrechtssätze 220 ff. hingewiesen.

Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben längstens bis zu jener Tagfahrt einen dahier wohnenden Bevollmächtigten für den Empfang aller Einbringungen zu bestellen, welche nach dem Gesetze der Partei selbst geschehen sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei erbeten wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichts angeschlagen, beziehungsweise dem im Auslande wohnenden Gläubiger, deren Aufenthaltssort bekannt ist, durch die Post zugesendet würden.

St. Blasien, den 2. November 1872.
Heidelberg, den 2. November 1872.
Großh. bad. Amtsgericht.
Kah.

Veränderungsabänderungen.
§. 773. Nr. 4401. Civilkammer. Freiburg. In Sachen der Ehefrau des Johann Christoph Dreher, Karolina, geb. Schwarz, in Freiburg gegen ihren Ehemann, J. H. Hagenau, Vermögensabänderung betr., findet die auf Montag den 30. v. Mts. angelegte Tagfahrt **Montag den 16. Dezember l. J., Vormittags 8 1/2 Uhr,** statt; was hiermit bezüglich auf die Bestimmung vom 20. Juli l. J., Nr. 2911, den Gläubigern zur Kenntnis gebracht wird.

Freiburg, den 30. Oktober 1872.
Großh. bad. Kreis- und Hofgericht.
v. Sillern.

§. 788. Nr. 9124. St. Blasien. Die Ehefrau des Gantmanns Basil Mutter von Todmoos-Höfle, Krezentia, geborene Simon, wurde für berechtigt erklärt, ihr Vermögen von dem ihres Ehemannes abzuhängen.

St. Blasien, den 4. November 1872.
Großh. bad. Amtsgericht.
Birkenmayer.

Einbringungen.
§. 770. Nr. 9214. Konstanz. Karl Trummer von Bollmatingen wurde wegen bleibender Geistesföhrung entmündigt und sein Vater, Edwinwirth Trummer, als dessen Vormund ernannt.

Konstanz, den 3. November 1872.
Großh. bad. Amtsgericht.
v. Wänter.

§. 749. Nr. 15, 567. Rastatt. Die Wittwe des Leo Gb von Oberried, Enlalie, geb. Wunsch, hat um Einsetzung in die Gant des Nachlasses ihres Ehemannes gebeten.

Diesem Gesuche wird entsprochen werden, wenn nicht **binnen 14 Tagen** Einsprache erhoben wird.

Rastatt, den 29. Oktober 1872.
Großh. bad. Amtsgericht.
Wag.

§. 720. 2. Nr. 11, 341. Sickingen. Die Wittwe des Daniel Maier von Hämmer, Magdalena, geb. Vogelbacher, hat um Einsetzung in Besitz und Gewähr der Verlassenschaft ihres Ehemannes gebeten.

Einige Einsprachen sind **binnen 2 Monaten** dahier zu begründen.

Sickingen, den 29. Oktober 1872.
Großh. bad. Amtsgericht.
Stehle.

Erbverordnungen.
§. 764. Bruchsal. Balthasar Hoffner, ledig von Stettfeld, welcher verstorben ist, ist an dem Nachlasse seiner verstorbenen Mutter, der Landwirth Franz Hoffner's Wittwe, Katharina, geb. Hagemann von Stettfeld, erbberichtlich. Derselbe wird nun zur Vermögensaufnahme und zur Einbringungsverhandlungen mit Frist von **drei Monaten** öffentlich mit dem Bedeuten vorgeladen, daß für den Fall seines Nichterscheinens die Erbhaft denen würde zugestimmt werden, welchen sie zukäme, wenn der Vorgeladene zur Zeit des Erbansfalls nicht mehr gelebt hätte.

Bruchsal, den 31. Oktober 1872.
Hahn, Großh. Notar.

§. 753. 1. Eigeltingen. Zum Nachlasse der Maria Antonia Josepha Jeschke zu Dfingen, gebürtig von Klosterwald, ist Anna Maria Kunze Mann, geb. Sifa, von Bellingen beauftragt, deren Aufenthalt aber unbekannt, weshalb sie anzufragen aufgefordert wird, sich zu den Verlassenschaftsverhandlungen und der Erbhaft **binnen 3 Monaten** anher zu melden, andernfalls so verfahren würde, als wäre sie zur Zeit des Ablebens der Antonia Jeschke nicht mehr am Leben gewesen.

Eigeltingen, den 2. November 1872.
Der Großh. bad. Distriktnotar.
K. Basler.

§. 757. Mahlsberg. Die an unbekanntem Orte in Amerika abwesenden Geschwister Karl und Josef Zülle von Grafenhausen, Amis Ettenheim, resp. deren Rechtsnachfolger sind zur Erbhaft auf Ableben der ledigen Katharina Zülle von Grafenhausen beauftragt und werden **bis mit Frist von drei Monaten** mit dem Antrage öffentlich vorgeladen, daß, wenn dieselben nach Umfuss dieser Frist nicht zur Verlassenschaftsverhandlung eingestuft, oder einen gehörigen Bevollmächtigten hierzu nicht ernannt haben, die Erbhaft lediglich denjenigen zugewiesen werden würde, welchen sie zukäme, wenn sie die Vorgeladenen zur Zeit des Erbansfalls nicht mehr am Leben gewesen wären.

Mahlsberg, den 4. November 1872.
Der Großh. Notar
Wenz.

§. 775. Mannheim. Wilhelmine Schlayer, ledige Tochter des verstorbenen Schultheißers Heinrich Schlayer von Sickingen, ist am 13. d. Mts. dahier gestorben. Deren vermögter Geschwister Karl, Friedrich, Friederike und Heinrich Schlayer werden zu der auf **Montag den 10. Februar 1873, Vormittags 8 Uhr,** dahier angeordneten Vermögensaufnahme und Erbtheilung mit dem Bedeuten vorgeladen, daß, wenn sie nicht erscheinen, die Erbhaft denen würde zugestimmt werden, welchen sie zukäme, wenn die Vorgeladenen zur Zeit des Erbansfalls nicht mehr am Leben gewesen wären.

Mannheim, den 28. Oktober 1872.
Notar J. J. J.

§. 751. Rehl. Die beiden Brüder Johann Rapp von Rehl, Dorf (Sundheim), welcher im Jahre 1806 im spanischen Feldzug umgekommen sein soll, und Michael Rapp von da, welcher längt unbekannt wo in Amerika gestorben sein soll, wohnen er sich seit unbestimmten Zeiten begeben hat, sowie Johann Schanz von Sundheim, welcher sich im Jahre 1848 gleichfalls nach Nordamerika begeben hat, in der letzten Zeit sich in West Amara, Homestead P. O. Sowa County, Staat of Iowa aufgehalten hat, aber ebenfalls verstorben sein soll, sind mit Bezug auf **l. R. S. 746** zur Erbhaft am Nachlasse ihrer am 10. März 1872 verstorbenen Anverwandten Stephan Rapp Wittwe, Christine, geborene Keller, von Sundheim, Gemeinde Rehl Dorf, beauftragt. Dieselben werden deshalb anzufragen in der Erbtheilungs-Verhandlungen genannter Erblasserin mit dem Bedeuten öffentlich vorgeladen, daß wenn dieselben

innerhalb drei Monaten sich zur fraglichen Erbhaft bei der unterzeichneten Theilungsbehörde weder melden, noch sich persönlich stellen, die Erbhaft lediglich denen würde zugestimmt werden, welchen sie zukäme, wenn die Vorgeladenen zur Zeit des Erbansfalls nicht mehr am Leben gewesen wären.

Rehl, den 25. Oktober 1872.
Der Großh. bad. Notar als Theilungs-
behörde.
Willingen.

§. 729. Sickingen. Josef Ronifort von Rehl ist als Erbe zum Nachlass seines dahier verstorbenen Bruders Moriz Ronifort, Reihmann von hier, mitberufen. Da er seit längerer Zeit unbekannt wo abwesend ist, so wird er anzufragen aufgefordert, sich **innerhalb drei Monaten** dahier zur Erbhaft zu melden, ansonst diese denjenigen zugestimmt werden, denen sie zukäme, wenn er zur Zeit des Erbansfalls nicht mehr am Leben gewesen wäre.

Sickingen, den 3. November 1872.
Der Großh. Notar
Schupp.

§. 743. Bellingen. Johann Baptist Münch von Bellingen, seiner Profession ein Schmied, ist zur Erbhaft seiner Mutter Maria Ursula, geb. Ruf, in ihrer zweiten Ehe Ehefrau des Josef Maier von Bellingen, beauftragt, sein demalst Aufenthaltsort unbekannt.

Derselbe wird daher aufgefordert, **innerhalb drei Monaten** seine Ansprüche an den mütterlichen Nachlass dahier geltend zu machen, widrigenfalls die Erbhaft lediglich denjenigen zugestimmt werden, welchen sie zukäme, wenn er, der Vorgeladene, zur Zeit des Erbansfalls nicht mehr am Leben gewesen wäre.

Bellingen, den 31. Oktober 1872.
J. Meyer, Großh. Notar.

§. 730. Krautheim. Ernst und Johann Schyngler von Obermühlbach, zur Zeit in Amerika, unbekannt wo, sich aufhaltend, sind zur Erbhaft ihres verstorbenen Bruders Josef Anton Schyngler von da beauftragt und werden zur Vermögensaufteilung mit dem Antrage öffentlich vorgeladen, daß, wenn sie sich **innerhalb drei Monaten** nicht dahier melden, die Erbhaft lediglich denjenigen zugestimmt werden, welchen sie zukäme, wenn die Vorgeladenen zur Zeit des Erbansfalls gar nicht mehr am Leben gewesen wären.

Krautheim, den 2. November 1872.
Der Großh. Notar
J. Reirner.

Gandelsregister-Einträge.
§. 715. Nr. 10, 564. Durlach. Die Führung der Handelsregister betr.
Zu D. S. 112 wurde die Firma Karl Döttinger, deren Inhaber Fabrikant Karl Döttinger in Durlach ist, unter Einem zum Firmenregister eingetragen.

Karl Döttinger ist verheiratet mit Luise Bärk von Durlach. Nach dem Ehevertrage, Durlach, den 17. September 1872, bringt jeder Theil 50 fl. in die Gütergemeinschaft ein, wozu alle fürige gegenwärtige und künftige Fährnisse davon ausgeschlossen ist.

Durlach, den 16. Oktober 1872.
Großh. bad. Amtsgericht.
Goldschmidt.

§. 764. Mannheim. Unternehmung wurde in das Handelsregister eingetragen:
1. D. S. 412 des Ges.-Reg. Bb. I.: Durch Beschluß des Verwaltungsraths der Rheinischen Hypothekendarlehenbank in Mannheim ist als weiterer Direktor Herr Casimir Walter bestellt.
2. D. S. 26 des Ges.-Reg. Bb. II.:
3. Holländer und Stahl in Mannheim. Die Gesellschafter sind:
1. Jakob Holländer in Mannheim,
2. Johann Peter Stahl von Rodenroth, wohnhaft in Ludwigshafen. Die Gesellschaft hat unterm 1. September l. J. begonnen und wird von einem jeden der beiden zur Firmeneintragung gleichberechtigten Theilhaber vertreten.
3. D. S. 378 Ges.-Reg. Bb. I.:
Ehevertrag zwischen Georg Ludwig Kauffmann, Theilhaber der offenen Handelsgesellschaft „Kauffmann und Gerlach“ dahier, und Eugenie Paulina Kah, welcher bestimmt, daß die gesellschaftliche Gütergemeinschaft eintreten solle, jedoch mit der Abänderung, daß von dem Einbringen eines jeden Theiles nur die Summe von 50 fl. zur Gemeinschaft eingelegt, alles weitere, sowohl gegenwärtige als künftige Vermögen eines jeden Theiles von der Gütergemeinschaft ausgeschlossen und als Eigenhaft erklärt wird.

Mannheim, den 31. Oktober 1872.
Großh. bad. Amtsgericht.
Ulrich.